Online-Nachricht vom 25.06.2019

Gesetzgebung | Bundesregierung zur Reform der Grundsteuer

Am 24.6.2019 hat sich die Bundesregierung zu Details die Grundsteuerreform betreffend geäußert.

Hintergrund: Am 21.6.2019 hat die Bundesregierung die Reform der Grundsteuer beschlossen (s. hierzu unsere Online-Nachricht v. 24.06.2019). Nunmehr äußert sie sich zu Details.

Danach besteht das Gesetzespaket aus drei miteinander verbundenen Gesetzentwürfen:

- Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts
- Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung
- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Das Wesentliche in Kürze:

Oberstes Ziel der Neuregelung ist es, das Grundsteuer- und Bewertungsrecht verfassungskonform und möglichst unbürokratisch umsetzbar auszugestalten. Denn die Grundsteuer muss als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen erhalten bleiben.

Das heutige dreistufe Verfahren - Bewertung, Steuermessbetrag, kommunaler Hebesatz - bleibt erhalten. Die Bewertung der Grundstücke nach neuem Recht erfolgt erstmals zum 1.1.2022. Die heutigen Steuermesszahlen werden so abgesenkt, dass die Reform insgesamt aufkommensneutral ausfällt.

Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, für unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festzulegen. Diese sogenannte "Grundsteuer C" soll dabei helfen, Wohnraumbedarf künftig schneller zu decken.

Um die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Grundsteuer- und Bewertungsrecht abzusichern, **soll das Grundgesetz (Art. 72, 105 und 125b) geändert** werden.

Wann soll die Regelung in Kraft treten?

Bis zum 31.12.2024 haben die Länder die Möglichkeit, vom Bundesrecht abweichende Regelungen vorzubereiten. Die neuen Regelungen zur Grundsteuer - entweder bundesgesetzlich oder landesgesetzlich - gelten dann ab 1.1.2025. Bis dahin gilt das bisherige Recht weiter.

Hinweise:

Am kommenden Donnerstag (27.6.2019) soll die Reform in erster Lesung vom Bundestag beschlossen werden. Danach sollen alle Vorlagen zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss überwiesen werden. Einen FAQ zur Grundsteuerreform hat das BMF auf seiner Homepage veröffentlicht.
Die Gesetzesmaterialien finden Sie in unserem ReformRadar zur Grundsteuer.
In den kommenden Ausgaben der NWB (ab Ausgabe 28/2019) starten wir eine **dreiteilige Beitragsreihe** zum Entwurf der Grundsteuer-Reformgesetze:

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.

Teil I widmet sich neben Verfahrensfragen (einschließlich der umstrittenen Länderöffnungsklausel) dem künftigen grundsteuerlichen Bewertungsrecht beim Grundvermögen. Teil II befasst sich mit den erforderlichen Anpassungen im beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen. Teil III beschäftigt sich mit der Wiedereinführung einer (optionalen) Grundsteuer C zum Zwecke der Baulandmobilisierung.

Quelle: Bundesregierung, Pressemitteilung v. 24.6.2019 sowie Bundestag online (il)

Fundstelle(n):
NWB QAAAH-21207

© NWB Verlag. Das Dokument darf ausschließlich im vertraglich vereinbarten Rahmen und in den Grenzen des Urheberrechts genutzt werden. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet.